

Jahresbeurteilung

Quellen: SchUG § 26, § 20, § 21, § 11, § 23, § 25, § 23, § 27, § 33 Abs. 2, § 57, LBVO § 18

Am Ende des Unterrichtsjahres ist für jede Schülerin/jeden Schüler eine schriftliche Beurteilung über die betreffende Schulstufe auszustellen. Zum Zeitpunkt des erfolgreichen Abschlusses der letzten Schulstufe einer Schulart (oder der vorletzten – im Fall des Überspringens an einer „Nahtstelle“ gemäß § 26) ist ein Jahres- und Abschlusszeugnis auszustellen. Der Schülerin/dem Schüler der Mittelschule ist für jede erfolgreich absolvierte Schulstufe zusätzlich zum Jahreszeugnis eine ergänzende, differenzierende Leistungsbeschreibung in schriftlicher Form auszustellen, die die Leistungsstärken der Schülerin/des Schülers ausweist.

Bei der Erstellung des Jahreszeugnisses ist auf folgende Parameter zu achten:

- Verhaltensnoten sind nur in der 5.-7. Schulstufe vorgesehen (siehe § 18 der Leistungsbeurteilungsverordnung). Die Beurteilung ist durch die Klassenkonferenz auf Antrag der Klassenvorständin/des Klassenvorstandes zu beschließen. Ferner hat sie an allgemeinbildenden Pflichtschulen in der Schulschlichtung und im Jahreszeugnis nicht zu erfolgen, wenn der Schüler bzw. die Schülerin zufolge der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht die Schule verlässt.
- Vermerke über Abweichungen vom Lehrplan der Schulart und der Schulstufe, die der Schüler/die Schülerin besucht, sofern für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lehrpläne verschiedener Schularten oder Schulstufen Anwendung finden (SPF oder SEF).
- Teilnahmevermerke für verbindliche und unverbindliche Übungen sowie für therapeutische und funktionelle Übungen anstelle der Beurteilung.
- Vermerk, wenn eine Schülerin/ein Schüler von der Teilnahme an einem Pflichtgegenstand befreit ist (§ 11 Abs. 6, 6a, 7 oder 8).
- Vermerk über die Stundung der Prüfung, wenn einem Schüler/einer Schülerin gemäß § 20 Abs. 3 eine Prüfung gestundet worden ist (Nachtragsprüfung!). Es ist ihm/ihr auf sein/ihr Verlangen ein vorläufiges Jahreszeugnis auszustellen, bei dem an die Stelle der Beurteilung in dem betreffenden Unterrichtsgegenstand (den betreffenden Unterrichtsgegenständen) der Vermerk darüber zu treten hat. Nach Ablegung der Prüfung ist dieses vorläufige Jahreszeugnis einzuziehen und ein Jahreszeugnis auszustellen.
- Vermerk, wenn ein Schüler/eine Schülerin berechtigt ist, eine Wiederholungsprüfung (§ 23 Abs. 1 bis 4) abzulegen. Nach Ablegung der Wiederholungsprüfung ist dieses Jahreszeugnis einzuziehen und ein Jahreszeugnis auszustellen, das die auf Grund der Wiederholungsprüfung gewonnene Beurteilung enthält.

Das Jahreszeugnis kann folgende allfällige Beurkundungen enthalten:

- Die Berechtigung oder Nichtberechtigung zum Aufsteigen oder den nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Stufe der besuchten Schulart (§ 20 Abs. 6, § 25).
- Die Berechtigung zum Übertritt in eine mittlere oder höhere Schule nach der 8. Schulstufe der Mittelschule.
- Die Zulässigkeit der Ablegung einer Wiederholungsprüfung (§ 23) oder der Wiederholung einer Schulstufe (§ 27).
- Die Beendigung des Schulbesuchs wegen Überschreitens der zulässigen Höchstdauer (§ 33 Abs. 2).

Schulbesuchsbestätigungen

Schulpflichtigen außerordentlichen SchülerInnen ist zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens bzw. am Ende eines jeden Unterrichtsjahres eine Schulbesuchsbestätigung auszustellen, die die Dauer des Schulbesuchs sowie

die Beurteilung ihrer Leistungen in den einzelnen Pflichtgegenständen enthält.
Eine Leistungsbeurteilung ist nicht vorzunehmen, sofern die SchülerInnen wegen mangelnder Kenntnisse der Unterrichtssprache die erforderlichen Leistungen nicht erbringen kann (§ 4 Abs. 2 lit. a i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. b SchUG).

Außerordentlichkeit – MIKA-D

Die Kriterien für die Berechtigungen zum Aufsteigen der Schüler*innen von Deutschförderklassen bzw. Deutschförderkursen sind im nachfolgenden Link detailliert nachzulesen: https://rundschreiben.bmbwf.gv.at/download/2024_05_beilage.pdf

(„Organisation der Sprachförderung in Deutsch als Zweitsprache / MIKA-D / Regelungen zum Aufstieg und zu den Übertritten“)

Besondere Bestimmungen für die Volksschule

Leistungsbeurteilung

Die Leistungen der SchülerInnen werden mit Noten beurteilt, denen eine schriftliche Erläuterung (z. B. Wision, Kompetenzprofil) beigefügt wird.

Im Rahmen der Alternativen Leistungsbeurteilung erhalten die SchülerInnen jeweils am Ende des 1. Semesters bzw. am Ende des Unterrichtsjahres eine Semester- bzw. Jahresinformation, die über die Lern- und Entwicklungssituation Aufschluss gibt.

Diesen Informationen geht jeweils ein Bewertungsgespräch voraus, an dem die KlassenlehrerInnen, die SchülerInnen und die Erziehungsberechtigten teilnehmen. Dabei werden die erbrachten Leistungen und Lernfortschritte besprochen.

Das Datum des Gesprächs ist bei der Zeugniserstellung verpflichtend einzutragen.

Auf Verlangen der Erziehungsberechtigten kann zusätzlich ein Ziffernzeugnis ausgestellt werden.

Ab dem Ende der 2. Schulstufe erhalten alle SchülerInnen verpflichtend ein Ziffernzeugnis.

Wiederholung einer Schulstufe

Schüler*innen der 1. und 2. Schulstufe sind berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen. Am Ende der 2. Schulstufe allerdings, sollte das Jahreszeugnis zwei oder mehrere „Nicht genügend“ enthalten, ist ein Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nur mit Zustimmung der Schulkonferenz möglich. In der 3. Schulstufe ist ein Aufsteigen möglich, wenn das Jahreszeugnis nicht mehr als ein „Nicht genügend“ in einem Pflichtgegenstand enthält, derselbe Pflichtgegenstand nicht auch schon im Vorjahreszeugnis mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde und die Klassenkonferenz dem Aufsteigen zustimmt.

Übertritt in eine weiterführende Schule

Der Übertritt von der Volksschule in eine weiterführende Schule (Mittelschule, AHS-Unterstufe) erfordert den erfolgreichen Abschluss der 4. Schulstufe.

AHS-Reife

Eine SchülerInnen, die in Deutsch und Mathematik die Note „Sehr gut“ oder „Gut“ hat, erhält automatisch die AHS-Reife.

Bei der Note „Befriedigend“ kann die Schulkonferenz die AHS-Reife beschließen.

Die AHS-Reife ist in Wision bei allen SchülerInnen im Geschäftsbuch nach der Notenkonferenz zu hinterlegen.

In diesem Fall ist in Wision im G-Buch der Beschluss BS2 zu erfassen.

Leistungsniveaus in der Mittelschule

In der 6. bis 8. Schulstufe erfolgt die Beurteilung in den Hauptgegenständen auf den Leistungsniveaus „Standard AHS“ und „Standard“.

Für die korrekte Beurteilung ist es erforderlich, rechtzeitig vor dem Anlegen der Zeugnisse das Leistungsniveau in Wision auf der Registrierkarte „Schulstatus“ der SchülerIn zu erfassen, damit die Drucksorte in der Beurteilung automatisch richtig erstellt wird.

Vorarbeiten in Wision zur korrekten Erfassung von Zeugnissen in allen Schularten

WISION

Vorab sind von der Schulleitung folgende Parameter in der Klassen- und Gruppeneinteilung korrekt zu erfassen. Eine Prüfung durch die Klassenlehrer*in bzw. den Klassenvorstand/die Klassenvorständin sollte vorgenommen werden:

- Religionszugehörigkeit – Teilnahme am Religionsunterricht – ohne Abmeldung oder als Freigegegenstand
- Zuteilung zu den „Unverbindlichen Übungen“ in den Gruppen in der KGE
- Teilnahme an einem Freigegegenstand
- Korrekte Erfassung der Leistungsniveaus
- Zuordnung der Stundentafeln (Aufpassen, dass SPF und SEF richtig zugeordnet sind)
- Beschlüsse
- Fehlstunden der Schüler*innen kontrollieren – Fehlstundenübersicht aller Klassenkonferenzen einer Klasse müssen unter „abwesend“ auf 0 stehen.

Beschlüsse

§57 SchUG:

- BS10: Unterricht in Mathematik und/oder Deutsch auf einer anderen Schulstufe
- BS3: Aufsteigen mit „Nicht genügend“ (§ 25/2c und 5d SchUG)
- BS7: Freiwillige Wiederholung (§ 27/2 SchUG)
- BS8: Überspringen einer Schulstufe (§ 26/3 SchUG)
- BS31: Aufsteigen außerordentlich nach § 25/5c (nach MIKA-D „a“ und im nächsten Schuljahr ordentlich)
- BS2: Aufnahmevoraussetzung für AHS (§ 40/1 SchOG)
- Laufbahneinträge
- Befreiung von Pflichtgegenständen
- Ansuchen um Verlängerung der Schulzeit (wichtig für die Beurteilung des Verhaltens)

Achtung: Vor der ersten Kollationierung müssen alle Klauseln berechnet werden. Dazu müssen alle Zeugnisse markiert und die Schaltfläche „Klauseln“ angeklickt werden.